

RICHTLINIEN ZUR BEKÄMPFUNG VON STRAFBAREN HANDLUNGEN ANLÄSSLICH VON SPORTVERANSTALTUNGEN (HOOLIGANISMUS-RICHTLINIEN)

1. ZIELSETZUNGEN

1.1 Konsequente Strafverfolgung und Beurteilung

Die nachfolgenden Richtlinien bezwecken eine Effizienzsteigerung bei der Verfolgung und eine nachhaltige Ahndung von strafbaren Handlungen anlässlich von Sportveranstaltungen im Kanton Bern.

Durch gezielte Polizeieinsätze und eine rasche und einheitliche justizielle Beurteilung von Straftaten durch die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren sollen im Kanton Bern strafbare Handlungen rund um Sportveranstaltungen konsequent und zielgerichtet bekämpft werden. Gewalttätige und randalierende Personen sollen dingfest gemacht, rasch identifiziert und durch die Justiz umgehend zur Rechenschaft gezogen werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf erkennbare Rädelsführer zu richten.

1.2 Optimierung der Verfahrensabläufe

Die Staatsanwaltschaft und die Kantonspolizei stellen in enger Zusammenarbeit sicher, dass ihre Verfahren standardmässig nach einheitlichen Kriterien, reibungslos und beschleunigt durchgeführt werden.

1.3 Sicherstellung der prioritären Bearbeitung

Wenn die gesammelten Beweise (Geständnisse, Zeugenaussagen, Videoaufzeichnungen, usw.) im Einzelfall eine rasche Beurteilung ermöglichen und die strafprozessualen Voraussetzungen erfüllt sind, sind die entsprechenden strafbaren Handlungen durch die Staatsanwaltschaft umgehend im Strafbefehlsverfahren gemäss Art. 352 ff. StPO zu ahnden.

1.4 Qualitätssteigerung bei der Beweissicherung

Durch eine Optimierung des Personal- und Mitteleinsatzes soll die Beweissicherung mit Blick auf die justizielle Beurteilung von strafbaren Handlungen anlässlich von Sportveranstaltungen quantitativ und qualitativ verbessert werden.

1.5 Vereinheitlichung der ausgesprochenen Sanktionen

Die strafbaren Handlungen, die im Rahmen von Sportveranstaltungen begangen werden, sollen durch die Staatsanwaltschaft im ganzen Kanton im Strafbefehlsverfahren nach einheitlichen Massstäben beurteilt werden.

1.6 Informationsaustausch

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und die Kantonspolizei stellen einen regelmässigen, institutionalisierten, gegenseitigen Informationsaustausch sicher und pflegen den Kontakt zu anderen Gremien im Bereich der Bekämpfung des Hooliganismus (insbesondere zu den verschiedenen kantonalen, regionalen und städtischen/kommunalen „Runden Tischen“).

1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Interesse einer wirksamen Prävention informieren die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern und die Kantonspolizei regelmässig im Rahmen von Medienmitteilungen die Öffentlichkeit über Festnahmen und Verurteilungen bei Ausschreitungen bzw. Delikten anlässlich von Sportveranstaltungen.

2. BEGRIFFE

2.1 Staatsanwaltschaft

Die nachfolgenden Bestimmungen für die Staatsanwaltschaft im Bereich des Erwachsenenstrafrechts gelten für die Jugendanwaltschaft gleichermassen.

3. ORGANISATION

3.1 Staatsanwaltschaft

3.1.1 Kantonale Staatsanwältin/Kantonaler Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen

- ist dem Generalstaatsanwalt/der Generalstaatsanwältin direkt unterstellt
- ist nebenamtlich tätig
- steht der Kantonspolizei als direkte Ansprechperson der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern für generelle Fragen und Probleme bei der Bekämpfung des Hooliganismus auf dem gesamten Kantonsgebiet zur Verfügung
- ist im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie die Instruktion der Mitglieder der regionalen Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft im Bereich des Hooliganismus

- überprüft auf dem ganzen Kantonsgebiet die einheitliche Rechtsanwendung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen von Hooliganismus
- pflegt die Kontakte der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern zu anderen Fachgremien zur Bekämpfung des Hooliganismus, zu Behörden und Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie zu den Strafjustizbehörden
- nimmt im Auftrag der Generalstaatsanwaltschaft in gesamtschweizerischen, kantonalen, städtischen und kommunalen Fachgremien zum Thema Hooliganismus Einsitz
- ist Ansprechperson für die Presse bei allgemeinen Fragen aus dem Bereich des Hooliganismus

3.1.2 Pikett-Staatsanwaltschaft

Fälle von Hooliganismus fallen in die Zuständigkeit der ordentlichen Pikettdienste der regionalen Staatsanwaltschaften und der Jugendanwaltschaft.

3.2 Kantonspolizei Bern

3.2.1 Chef Kriminalabteilung

Der Chef Kriminalabteilung steht der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern als fachverantwortliche Ansprechperson für generelle Fragen und Probleme bei der Bekämpfung des Hooliganismus auf dem gesamten Kantonsgebiet zur Verfügung.

3.2.2 Polizeiliche Beweissicherungs- und Festnahmeelemente

Für die Beweissicherung setzt die Kantonspolizei vor Ort gemäss der Lagebeurteilung der Gesamteinsatzleitung spezialisierte Beweissicherungs- und Festnahmeelemente mit klar definierten Aufgaben ein.

3.3 Rapporte/Informationsaustausch

Die Kantonale Staatsanwältin/der Kantonale Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen und der Chef der Kriminalabteilung der Kantonspolizei Bern treffen sich vor Beginn und nach Ende der jeweiligen Spielsaison zum gegenseitigen Informationsaustausch.

4. EINSATZDOKTRIN

4.1 Aufgaben der Kantonspolizei

4.1.1 in der Vorbereitungsphase

- orientiert die zuständigen Pikettdienste der Staatsanwaltschaft rechtzeitig über allfällige Hochrisikospiele und initiiert die notwendigen Absprachen
- ist selbständig für die Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen und Mittel für die Kriminalitätsbekämpfung vor Ort besorgt
- sorgt für die Kontakte zu den Stadionbetreibern
- plant und organisiert den polizeilichen Einsatz und setzt einen Schwerpunkt auf beweissichernde Massnahmen
- richtet bei Bedarf einen zentralen Festhalte- und Warteraum ein
- stellt der Staatsanwaltschaft soweit erforderlich die nötige Infrastruktur für deren Einsatz vor Ort zur Verfügung

4.1.2 im Einsatz

- führt Anhaltungen und vorläufige Festnahmen gestützt auf Art. 215 und 217 StPO sowie Art. 32 PolG durch
- stellt sicher, dass Feststellungen bezüglich verübte Straftaten für die Beweisführung aufgearbeitet werden
- festgenommene Personen werden gemäss den rechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls gemäss dem Betriebskonzept der Kantonspolizei über den Festhalte- und Warteraum abgearbeitet. Bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen ist insbesondere auf eine strafrechtlich verwertbare Beweislage zu achten.
- der Einsatzleiter Fall informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über die Festnahme
- die für die Videoaufnahmen verantwortlichen Angehörigen der Polizei stellen sicher, dass die Aufnahmen raschmöglichst für die Beweisführung verfügbar sind

4.1.3 bei der Fallbearbeitung

- die polizeiliche Erstbefragung gemäss Art. 219 Abs. 2 StPO ist soweit möglich gestützt auf das bereits vorhandene Beweismaterial, z.B. Videoaufnahmen, Wahrnehmungsberichte oder Spuren, durchzuführen

- liegen Haftgründe gemäss Art. 221 StPO vor, ist die Person unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zuzuführen
- der Einsatzleiter Fall ist verantwortlich dafür, dass eine Anzeige oder ein Bericht verfasst und dieser spätestens mit der Zuführung der festgenommenen Person der Staatsanwaltschaft elektronisch, per Fax oder per Kurier zugestellt wird. Anzeige oder Bericht beinhalten:
 - o Personalien
 - o Fotos
 - o detaillierte Angaben zum beobachteten Sachverhalt (Ort, Zeit, Verhalten vor dem Zugriff, detaillierte Beschreibung der Verhaltensweise, wie sah die Person aus, allfällige Vermummung, genaue Umstände der Festnahme, Verhalten beim Zugriff, etc.)
 - o Zeugen
 - o Spuren
 - o Videomaterial (auf Datenträger und ausgedruckt)
- der Einsatzleiter Fall bleibt am Tag nach der Festnahme im Dienst oder ist für die Staatsanwaltschaft für Rückfragen erreichbar

4.2 Aufgaben der Staatsanwaltschaft

- sie bestimmt ihren Einsatzort selbständig

Soweit sie es für persönliche Beobachtungen oder für den Erlass von Strafbefehlen als zweckmässig erachtet, begibt sie sich im Vorfeld des Sportanlasses an den Einsatzort der Polizei (im Stadionbereich) oder in den zentralen Festhalte- und Warteraum. Sie klärt ab, ob am Einsatzort die für die staatsanwaltschaftlichen Befragungen und den Erlass der Strafbefehle notwendige Infrastruktur vorhanden und der Datenzugriff sichergestellt ist.
- sie führt die staatsanwaltschaftliche Befragung gemäss Art. 224 StPO durch, prüft die Voraussetzungen der Untersuchungshaft (dringender Tatverdacht und Haftgründe) und stellt dem Zwangsmassnahmengericht spätestens 48 Stunden seit der Festnahme Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme.
- sie befindet über die Einstellung des Verfahrens, den Erlass eines Strafbefehls oder die Eröffnung einer Untersuchung
- Strafbefehle, die strafbare Handlungen im Rahmen von Sportveranstaltungen sanktionieren sind in Kopie auch der Kantonalen Staatsanwältin/dem Kantonalen Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen zuzustellen

5. INTERNETFAHNDUNG

Im Rahmen der bestehenden Vorschriften ist von diesem Mittel so weit wie möglich Gebrauch zu machen. Nicht Beteiligte sind entsprechend abzudecken.

6. STRAFBEFEHLE

6.1 Strafmass

Dieses richtet sich nach den Richtlinien des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter (VBR). Vorbehalten bleiben abweichende oder ergänzende Richtlinien der Generalstaatsanwaltschaft.

6.2 Weisungen

Bedingte und teilbedingte Strafen sind mit Weisungen gemäss Art. 44 Abs. 2 bzw. Art. 94 StGB zu verbinden (z.B. Verbot bestimmte Spiele zu besuchen, Rayonverbote während einer bestimmten Zeit vor und nach den Spielen).

Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Kantonspolizei gemäss Art. 4 und 6 des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 i.V. mit Art. 2 der kantonalen Einführungsverordnung.

Vorbehalten bleiben auch die privatrechtlichen Stadionverbote gemäss den Richtlinien des Komitees SFL betreffend den Erlass von Stadionverboten vom 3. Februar 2006, revidiert am 14. August 2009.

6.3 Zivilforderungen

Von Geschädigten geltend gemachte Zivilforderungen werden, soweit von der beschuldigten Person anerkannt, im Strafbefehl vorgemerkt, andernfalls auf den Zivilweg verwiesen (Art. 353 Abs. 2 StPO)

6.4 Mitteilungen

Die Staatsanwaltschaft teilt der Kantonspolizei die in Rechtskraft erwachsenen Strafbefehle im Hinblick auf die Anordnung allfälliger Massnahmen gemäss dem Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen mit.

7. RAYONVERBOTE

Die Verhängung von Rayonverboten gemäss Art. 4 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007 ist Sache der Kantonspolizei (Art. 2 der kantonalen Einführungsverordnung).

Vorbehalten bleiben die privatrechtlichen Stadionverbote gemäss den Richtlinien des Komitees SFL betreffend den Erlass von Stadionverboten vom 3. Februar 2006, revidiert am 14. August 2009.

Vorbehalten bleiben auch die strafrechtlichen Weisungen gestützt auf Art. 44 Abs. 2 i.V. mit Art. 94 StGB.

8. MITTEILUNG VON ENTSCHEIDEN / STRAFBEFEHLEN

Strafbefehle und richterliche Urteile, die strafbare Handlungen im Rahmen von Sportveranstaltungen sanktionieren, sind unabhängig von ihrer Rechtskraft in Kopie auch der Kantonalen Staatsanwältin/dem Kantonalen Staatsanwalt für die Bekämpfung des Hooliganismus bei Sportveranstaltungen zuzustellen. Diese/dieser leitet sie an die Kantonspolizei weiter.

Soweit davon betroffen, sind die Weisungen oder Ersatzmassnahmen auch den Stadionbetreibern mitzuteilen.

9. INFORMATION DER MEDIEN

Diese erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Weisungen bzw. dem Informationskonzept der Generalstaatsanwaltschaft.

Inkraftsetzung:

Diese Richtlinien treten am 15. Juli 2010 in Kraft. Bis zum 1. Januar 2011 sind verfahrensmässig die Bestimmungen des Gesetzes über das Bernische Strafverfahren (StrV) entsprechend anwendbar.

Der Generalprokurator/Generalstaatsanwalt des Kantons Bern

..... 21.6.10

(Ort, Datum)

..... 

(Unterschrift)

Der Kommandant der Kantonspolizei Bern

..... Bern, 21.6.2010

(Ort, Datum)

..... 

(Unterschrift)